

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende  
(D)  Keine Verteilung

**ENTSCHEIDUNG**  
vom 22. April 2005

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1216/04 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 98954253.5

**Veröffentlichungsnummer:** 1019632

**IPC:** F03D 1/06

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Geräuscharmes Rotorblatt und Windenergieanlage mit solchen Rotorblättern

**Patentinhaber:**

Wobben, Aloys

**Einsprechender:**

Bonus Energy A/S

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 67

**Schlagwort:**

"Rückzahlung der Beschwerdegebühr nach Rücknahme der Beschwerde (nein)"

**Zitierte Entscheidungen:**

T 0041/82, T 0372/99, T 0543/99, T 1142/04

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 1216/04 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 22. April 2005

**Beschwerdeführerin:** Bonus Energy A/S  
(Einsprechende) Borupvey 16  
Postbox 171  
DK-7330 Brande (DK)

**Vertreter:** Nielsen, Leif L.  
c/o Patrade A/S  
Fredens Torv 3A  
DK-8000 Aarhus C (DK)

**Beschwerdegegnerin:** Wobben, Aloys  
(Patentinhaberin) Argestraße 19  
D-26607 Aurich (DE)

**Vertreter:** Eisenführ, Speiser & Partner  
Patentanwälte Rechtsanwälte  
Postfach 10 60 78  
D-28060 Bremen (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 13. August 2004 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1019632 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** M. Ceyte  
**Mitglieder:** C. Scheibling  
T. Bokor

## **Sachverhalt und Anträge**

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat am 12. Oktober 2004 gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 13. August 2004 den Einspruch zurückzuweisen, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet.
- II. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2004 hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückgezogen und eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr oder eines Teils davon, beantragt.
- III. In ihrem Bescheid vom 9. Februar 2005 hat die Kammer den Parteien ihre vorläufige Würdigung der Sachlage mitgeteilt, und sie darauf hingewiesen, dass dem Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr oder eines Teiles davon nicht stattgegeben werden könnte.
- IV. Mit ihrem Schreiben vom 11. Februar 2005 hat die Beschwerdegegnerin zu dem Bescheid der Kammer Stellung genommen und ebenfalls beantragt, der Beschwerdeführerin die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Sie hat im Wesentlichen vorgebracht, dass die Rückzahlung der Billigkeit entspreche, weil es kein Beschwerdeverfahren mehr gebe. Des Weiteren sehe das EPÜ bei Rücknahme der Beschwerde keine Rückzahlung der Beschwerdegebühr vor, schließe aber eine solche Rückzahlung auch nicht aus.

## Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdekammer ist aufgrund ihrer ursprünglichen Zuständigkeit auch befugt den Antrag, die Beschwerdegebühr voll oder teilweise zurückzuzahlen, zu prüfen (siehe Entscheidung T 41/82, EPA ABl. 1982, 256, Abschnitt 6)
  
2. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird von einer Beschwerdekammer angeordnet wenn:
  - i) die Beschwerde wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr gemäß Artikel 108 EPÜ, Satz 2, als nicht eingelegt gilt,
  
  - ii) wenn der Beschwerde abgeholfen oder ihr durch die Beschwerdekammer stattgegeben wird und die Rückzahlung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht (Regel 67 EPÜ).
  
3. Im vorliegenden Fall ist eine Beschwerde eingereicht und gleichzeitig eine Beschwerdegebühr gezahlt worden. Beide Vorgänge sind rechtzeitig im Sinne des Artikels 108 EPÜ erfolgt. Somit ist die Beschwerde als eingelegt zu betrachten.

Daher ist eine Rückzahlung gemäß Abschnitt 2 i) oben, auszuschließen.

Des Weiteren, wurde die Beschwerde zurückgezogen bevor die Kammer eine Entscheidung über deren Zulässigkeit und Begründetheit treffen konnte.

Daher ist eine Rückzahlung gemäß Abschnitt 2 ii) oben, ebenfalls auszuschließen.

4. Bei Rücknahme der Beschwerde sieht das Übereinkommen (EPÜ) keine Rückzahlung der Beschwerdegebühr oder eines Teiles davon vor (siehe auch T 372/99, Abschnitte 2 bis 4 und T 543/99, Abschnitt 2). Der Entscheidung T 1142/04 ist sogar zu entnehmen, dass es in einen solchen Fall nicht einmal einer schriftlichen begründeten Entscheidung bedarf.
5. Die Beschwerdegegnerin hat die Ansicht vertreten, dass das EPÜ eine Zurückzahlung nicht ausschließen würde. Die einschränkende Formulierung der Regel 67 EPÜ ist jedoch eindeutig unvereinbar mit der Ansicht, es liege weitgehend im Ermessen der Beschwerdekammer, die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.
6. Daraus ergibt sich, dass dem Antrag der Beschwerdeführerin die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückzuzahlen nicht stattgegeben werden kann.

## **Entscheidungsformel**

### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

1. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr oder eines Teiles davon wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Magouliotis

M. Ceyte